

Statuten Verein „Gantrisch Gruppenhäuser“

1. Präambel

In der Region Gantrisch bestehen seit Jahrzehnten viele Gruppenunterkünfte. Die Auslastung ist sehr unterschiedlich und kann verbessert werden. Zudem sind das Preisniveau und damit die Rentabilität tief. Die Stärkung des Übernachtungsangebotes soll sich langfristig positiv auf die Übernachtungszahlen auswirken und richtet sich somit indirekt an die Übernachtungsgäste des Naturparks. Gruppenunterkünfte werden hauptsächlich von Schulklassen, Sportlagern, Familien sowie natursuchenden und sportbegeisterten Touristen gebucht; die Gäste stammen heute vorwiegend aus den Regionen Bern, Fribourg und Thun, bzw. der ganzen Deutschschweiz.

2. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Gantrisch Gruppenhäuser" (nachstehend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist unabhängig und selbständig, politisch und konfessionell neutral. Der Vereinssitz befindet sich in Schwarzenburg.

3. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt eine engere Kooperation und betriebliche Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Gruppenunterkünfte u.a. in den Bereichen

- Aufbau und Pflege des Netzwerks unter den Anbietern selber sowie mit Partnerorganisationen und -personen
- Förderung von Investitionen
- Services/Preis
- Vermarktung
- Wartung/Unterhalt

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Welche Schwerpunkte der Verein bei der Verwirklichung des Zwecks bildet, liegt allein in seinem Ermessen.

4. Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Subventionen und weitere Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Zuwendungen
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit

Der Verein kann jederzeit Fonds oder ähnliche Gefässe eröffnen und äufnen, die der Erfüllung seines Zwecks dienen. Die Geschäftsführung sorgt für die korrekte Führung und Berichterstattung.

Art. 4

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Bei Austritt bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden; z.B. aufgrund des Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit Begründung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsrevisoren

9. Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch einen Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 11

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Hauptversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Allfällige Anträge der Mitglieder werden durch den Vorstand bis 30 Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 12

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsident/in
- c) Mutationen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets

- g) Wahl des/der Präsident/in
- h) Änderung der Statuten
- i) Anträge der Mitglieder (Einreichung spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung)
- j) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/innen
- k) Behandlung von allfälligen Ausschlussrekursen
- l) Verschiedenes

Art. 13

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen (Ausnahme lit. h, siehe Artikel 19).

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

10. Vorstand**Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums (Art. 12) konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann befristete Projektgruppen und unbefristete Arbeitsgruppen einsetzen.

11. Die Geschäftsführung**Art. 15**

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung beauftragen.

Ab 2021 wird diese Tätigkeit entschädigt; der Vorstand schliesst mit der Geschäftsführung eine Leistungsvereinbarung ab und legt die Entschädigung fest.

Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Vorstands operativ um.

12. Die Rechnungsrevisoren**Art. 16**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen jeweils für eine Dauer von drei Jahren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Wiederwahl ist möglich.

13. Unterschrift**Art. 17**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

14. Haftung**Art. 18**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung**Art. 19**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine nicht gewinnorientierte Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Region Gantrisch resp. im Kanton Bern verfolgt.

17. Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 2019 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Schwarzenburg, Datum der Gründungsversammlung